

Alte Fassung

Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09. Mai 1989 in der Fassung vom 16.12.2008

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für die Restmüllbehälter ist der Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstücks oder der diesem gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe gleichgestellte dinglich Berechtigte. Bei der Anfuhr auf die Abfalldeponien ist Gebührensschuldner, wer den Abfall anfährt. Gebührensschuldner für besondere Abholungen ist, wer die Abholung beantragt oder wer sich zur Übernahme der Gebührenschild verpflichtet.

(2) Werden Abfallbehälter gemeinschaftlich für mehrere anschlusspflichtige Grundstücke zugeteilt, sind die Anschlusspflichtigen in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke, in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend dem in der Erklärung der Beteiligten genannten Anteil Gebührenschildner.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

Neue Fassung

Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09. Mai 1989 in der Fassung vom 14.12.2010

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

(1) Gebührenschildnerin/Gebührenschildner der Abfallgebühren ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer und andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte (§ 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe). Bei der Anfuhr von Abfällen nach § 4 Abs. 8, 9 und 11 ist Gebührenschildnerin/Gebührenschildner, wer den Abfall anfährt. Gebührenschildnerin/Gebührenschildner für besondere Abholungen ist, wer die Abholung beantragt oder wer sich zur Übernahme der Gebührenschild verpflichtet.

(2) Werden Abfallbehälter gemeinschaftlich für mehrere anschlusspflichtige Grundstücke zugeteilt, sind die Anschlusspflichtigen in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke, in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend dem in der Erklärung der Beteiligten genannten Anteil **Gebührenschildnerin/Gebührenschildner**.

(3) Mehrere **Gebührenschildnerinnen/Gebührenschildner** haften als **Gesamtschildnerinnen/Gesamtschildner**.

(4) Vertretungsberechtigte Dritte (z. B. Hausverwaltungen) haben der Stadt auf Anfrage die aktuellen Eigentümer, die sie vertreten, schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Gebühren für die Entsorgung des Abfalls werden jeweils nach der Zahl und Größe der Restmüllbehälter bemessen, die sich nach § 10 Abs. 1 bis 3 der Abfallentsorgungssatzung bestimmt. Bei zusätzlichen Entleerungen über den regelmäßigen Entsorgungsturnus hinaus gilt auch die Anzahl der Entleerungen als Bemessungsgrundlage.

(2) Für die Absaugung von Abfall gilt die nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung festgelegte Recheneinheit als Bemessungsgrundlage. Sie schließt die Gebühr für Müll- Bioabfall- und Wertstoffentsorgung mit ein.

(3) Die Gebühren für die nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung bestimmte Sonderform der Abfallentsorgung in den eingegliederten Ortsteilen Hohenwettersbach, Neureut, Wettersbach und Wolfartsweier werden nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessen. Für Behälter bis 240 Liter Rauminhalt wird ein elfprozentiger Abschlag für den eigenhändigen Zu- und Abtransport der Gefäße an den Straßen- oder Gehwegrand gewährt.

(4) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallmulden werden nach Zahl und Größe der Mulden je Abholung bemessen.

(5) Für die Entsorgung von Behältern für gepressten Abfall werden die Gebühren nach der Behältergröße und nach der Zahl der Abholungen bemessen.

(6) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen auf Deponien werden nach Art und Gewicht des angelieferten Abfalls bemessen. Die Gebühren für die Anlieferung von Altreifen werden nach Art und Stückzahl bemessen.

(4) Vertretungsberechtigte Dritte (z. B. Hausverwaltungen) haben der Stadt auf Anfrage die aktuellen **Eigentümerinnen/Eigentümer**, die sie vertreten, schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Gebühren für die Entsorgung des Abfalls werden jeweils nach der Zahl und Größe der Restmüllbehälter bemessen, die sich nach § 10 Abs. 1 bis 3 der Abfallentsorgungssatzung bestimmt. Bei zusätzlichen Entleerungen über den regelmäßigen Entsorgungsturnus hinaus gilt auch die Anzahl der Entleerungen als Bemessungsgrundlage.

(2) Für die Absaugung von Abfall gilt die nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung festgelegte Recheneinheit als Bemessungsgrundlage. Sie schließt die Gebühren für Müll- Bioabfall- und Wertstoffentsorgung mit ein.

(3) Die Gebühren für die nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung bestimmte Sonderform der Abfallentsorgung in den eingegliederten Ortsteilen Hohenwettersbach, Neureut, Wettersbach und Wolfartsweier werden nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessen. Für Behälter bis 240 Liter Rauminhalt wird ein elfprozentiger Abschlag für den eigenhändigen Zu- und Abtransport der Gefäße an den Straßen- oder Gehwegrand gewährt.

(4) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallmulden werden nach Zahl und Größe der Mulden je Abholung bemessen.

(5) Für die Entsorgung von Behältern für gepressten Abfall werden die Gebühren nach der Behältergröße und nach der Zahl der Abholungen bemessen.

(6) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen **bei der Wertstoffstation Nordbeckenstraße oder der Umladestation Im Schlebert** werden nach Art und Gewicht des angelieferten Abfalls bemessen. Die Gebühren für die Anlieferung von Altreifen werden nach Art und Stückzahl bemessen. **Die Gebühren für die Annahme von Grünabfällen und Grobholz werden nach der Menge des angelieferten Abfalls bemessen.**

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen bei 14-täglich einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) - soweit nicht die Sondervorschriften des § 6 zutreffen - für einen

- 80-Liter-MGB 20,57 € im Monat,
- 120-Liter-MGB 25,65 € im Monat,
- 240-Liter-MGB 49,36 € im Monat,
- 770-Liter-MGB 158,10 € im Monat,
- 1.100-Liter-MGB 207,23 € im Monat.

In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung der Bioabfall- und Wertstoffbehälter enthalten.

Bei mehrmaliger Entleerung auf Antrag des Gebührenschuldners erhöhen sich die Gebühren entsprechend der Anzahl der Entleerungen.

Anerkannte Selbstkompostierer erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 10 %.

Gewerbebetriebe, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 13 Abfallentsorgungssatzung von der Bioabfallentsorgung ausgeschlossen sind, erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 18 %.

(2) Die Abfallgebühren für Grundstücke, die an eine Abfallsauganlage angeschlossen sind, beträgt je Recheneinheit 25,65 € im Monat.

(3) Werden mehreren Grundstücken gemeinsam Müll-, Bioabfall- oder Wertstoffbehälter zugeteilt, sind die Gebühren in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke aufzuteilen. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist die Erklärung der Beteiligten für die Gebührenaufteilung maßgebend.

(4) Für die im Handel erhältlichen Abfallsäcke als Einwegbehälter mit dem Aufdruck "Abfallsack der Stadt Karlsruhe" werden die Gebühren über den Kaufpreis von 4,00 € je Stück erhoben.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen bei 14-täglich einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) - soweit nicht die Sondervorschriften des § 6 zutreffen - für einen

- 80-Liter-MGB **24,07 €** im Monat,
- 120-Liter-MGB **30,01 €** im Monat,
- 240-Liter-MGB **57,75 €** im Monat,
- 770-Liter-MGB **184,98 €** im Monat,
- 1.100-Liter-MGB **242,46 €** im Monat.

In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung der Bioabfall- und Wertstoffbehälter enthalten.

Bei mehrmaliger Entleerung auf Antrag **der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners** erhöhen sich die Gebühren entsprechend der Anzahl der Entleerungen.

Anerkannte **Selbstkompostiererinnen/Selbstkompostierer** erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 10 %.

Gewerbebetriebe, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 13 Abfallentsorgungssatzung von der Bioabfallentsorgung ausgeschlossen sind, erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 18 %.

(2) Die Abfallgebühr für Grundstücke, die an eine Abfallsauganlage angeschlossen sind, beträgt je Recheneinheit **30,01 €** im Monat.

(3) Werden mehreren Grundstücken gemeinsam Müll-, Bioabfall- oder Wertstoffbehälter zugeteilt, sind die Gebühren in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke aufzuteilen. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist die Erklärung der Beteiligten für die Gebührenaufteilung maßgebend.

(4) Für die im Handel erhältlichen Abfallsäcke als Einwegbehälter mit dem Aufdruck „Abfallsack der Stadt Karlsruhe“ werden die Gebühren über den Kaufpreis von 4,00 € je Stück erhoben.

(5) Bei Entsorgung wegen Fehlbefüllung von Abfallbehältern im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 30,00 € bei Abholung außerhalb der regulären Entsorgungstour.

Bei einer Sonderleerung im Sinne von § 6 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 30,00 € je Anfahrt; bei Restmüllbehältern zzgl. 16 % der Monatsgebühr für die Entsorgung des Behälterinhaltes.

Bei einer gesonderten Anfahrt wegen Unzugänglichkeit der Abfallbehälter betragen die Gebühren 30,00 € je Anfahrt.

Für eine Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird ein Gebührensuschlag von 25 % auf die jeweiligen Abfallgebühren erhoben.

(6) Für die Aufstellung, Abfuhr und Entleerung von Abfallmulden (Restmüll oder Wertstoff) werden je Abholung erhoben für eine

- 5-cbm-Umleermulde 170,00 €,
- 7-cbm-Absetzmulde 265,00 €,
(nur soweit Einsatz von 5-cbm-Umleermulden nicht möglich)
- 20-cbm-Absetzmulde 480,00 €.

(7) Für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern werden je Abholung erhoben für

- Pressbehälter bis 10 cbm Inhalt 929,00 €,
- Pressbehälter von über 10 cbm Inhalt 1.531,00 €.

(8) Für die Annahme von Abfällen auf der Umladestation und Deponie West (Stilllegung zum 15.07.2009) werden je nach Art und Gewicht des Abfalls erhoben für

- thermisch behandelbare Abfälle 250,00 €/t,
- nicht thermisch behandelbare Abfälle 125,00 €/t.

Soweit sich aus technischen Gründen kein Gewicht ermitteln lässt, wird je angefangener Kubikmeter eine Pauschale von 10,00 € erhoben. Die Gebühren werden je angefangene 50 kg Abfall und bei unterschiedlichen Abfallarten nach der teuersten enthaltenen Sorte erhoben. Die Mindestgebühren betragen 10,00 € je Anlieferung. Centbeträge werden auf 0,10 € aufgerundet.

(5) Bei Entsorgung wegen Fehlbefüllung von Abfallbehältern im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren **33,60 €** bei Abholung außerhalb der regulären Entsorgungstour.

Bei einer Sonderleerung im Sinne von § 6 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren **33,60 €** je Anfahrt; bei Restmüllbehältern zzgl. **15 %** der Monatsgebühr für die Entsorgung des Behälterinhaltes.

Bei einer gesonderten Anfahrt wegen Unzugänglichkeit der Abfallbehälter betragen die Gebühren **33,60 €** je Anfahrt.

Für eine Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird ein Gebührensuschlag von 25 % auf die jeweiligen Abfallgebühren erhoben.

(6) Für die Aufstellung, Abfuhr und Entleerung von Abfallmulden (Restmüll oder Wertstoff) werden je Abholung erhoben für eine

- 5-cbm-Umleermulde **185,00 €**,
- 7-cbm-Absetzmulde **289,00 €**,
(nur soweit Einsatz von 5-cbm-Umleermulden nicht möglich)
- 20-cbm-Absetzmulde **523,00 €**.

(7) Für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern werden je Abholung erhoben für

- Pressbehälter bis 10 cbm Inhalt **805,00 €**,
- Pressbehälter von über 10 cbm Inhalt **1.326,00 €**.

(8) Für die Annahme von Abfällen auf der Umladestation **Im Schlebert und Deponie West (Stilllegung zum 15.07.2009)** werden je nach Art und Gewicht des Abfalls erhoben für

- thermisch behandelbare Abfälle 250,00 €/t,
- nicht thermisch behandelbare Abfälle 125,00 €/t.

Soweit sich aus technischen Gründen kein Gewicht ermitteln lässt, wird je angefangener Kubikmeter eine Pauschale von 10,00 € erhoben. Die Gebühren werden je angefangene 50 kg Abfall und bei unterschiedlichen Abfallarten nach der teuersten enthaltenen Sorte erhoben. Die Mindestgebühren betragen 10,00 € je Anlieferung. Centbeträge werden auf 0,10 € abgerundet.

Für die Anlieferung von Altreifen werden je Stück erhoben:

- Pkw-Reifen ohne Felgen 3,00 €,
- Pkw-Reifen mit Felgen 5,50 €,
- Lkw-Reifen ohne Felgen 13,00 €,
- Lkw-Reifen mit Felgen 20,00 €.

Die Anlieferung von Reifen ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

Abweichend von Satz 1 gilt:

Für die Anlieferung von Abfällen aus Haushalten durch private Selbstanlieferer werden bei Mengen bis 0,5 cbm Pauschalgebühren von 5,00 € je Anlieferung erhoben. Für die Anlieferung größerer Mengen werden je angefangenen cbm Pauschalgebühren von 10,00 € erhoben. Für die Anlieferung von Asbest- und Mineralfaserabfällen sowie für Holz, das gefährliche Stoffe enthält, werden bei Mengen bis 0,5 cbm Pauschalgebühren von 10,00 € erhoben. Für die Anlieferung größerer Mengen werden je angefangenen cbm Pauschalgebühren von 20,00 € erhoben.

(9) In den Fällen des § 7 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren für die Anlieferung von Wertstoffen 250,00 €/to. Die Anlieferung von folgenden Wertstoffen ist in haushaltsüblichen Mengen (pro Kalenderjahr für alle Abfallarten zusammen maximal 1 cbm) gebührenfrei: Papier/Pappe, Metalle, Holz, Kunststoffe, Styropor, Kork, Elektro- und Elektronikschrott, Glas, Grünabfälle und Altkleider. Größere Anliefermengen oben aufgeführter Wertstoffe bzw. andere verwertbare Abfälle werden lediglich bei der Umladestation/Deponie West für 250,00 €/to entgegengenommen.

(10) Schadstoffanlieferungen entsprechend § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung sind gebührenfrei.

(11) Die Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen und Grobholz aus Haushaltungen durch private Selbstanlieferer ist gebührenfrei. Bei Anlieferungen über 1 cbm ist vom Anlieferer ein Anlieferschein auszufüllen.

Für sonstige Anlieferungen von kompostierbaren Grünabfällen und Grobholz wird auf den städtischen Kompostplätzen Gebühren in Höhe von 10,00 € je angefangener cbm erhoben.

Für die Anlieferung von Altreifen werden je Stück erhoben:

- PkW-Reifen ohne Felgen 3,00 €,
- PkW-Reifen mit Felgen 5,50 €,
- LkW-Reifen ohne Felgen 13,00 €,
- LkW-Reifen mit Felgen 20,00 €.

Die Anlieferung von Reifen ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

Abweichend von Satz 1 gilt:

Für die Anlieferung von Abfällen aus Haushalten durch private Selbstanliefernde **bei der Wertstoffstation in der Nordbeckenstraße** werden bei Mengen bis 0,5 cbm Pauschalgebühren von 5,00 € je Anlieferung erhoben. Für die Anlieferung größerer Mengen werden je angefangenen cbm Pauschalgebühren von 10,00 € erhoben. Für die Anlieferung von Asbest- und Mineralfaserabfällen sowie für Holz, das gefährliche Stoffe enthält, werden bei Mengen bis 0,5 cbm Pauschalgebühren von 10,00 € erhoben. Für die Anlieferung größerer Mengen werden je angefangenen cbm Pauschalgebühren von 20,00 € erhoben.

(9) In den Fällen des § 7 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren für die Anlieferung von Wertstoffen 250,00 €/to. Die Anlieferung von folgenden Wertstoffen ist in haushaltsüblichen Mengen (pro Kalenderjahr für alle Abfallarten zusammen maximal 1 cbm) gebührenfrei: Papier/Pappe, Metalle, Holz, Kunststoffe, Styropor, Kork, Elektro- und Elektronikschrott, Glas, Grünabfälle und Altkleider. Größere Anliefermengen oben aufgeführter Wertstoffe bzw. andere verwertbare Abfälle werden lediglich bei der Umladestation **Im Schleiert/Deponie-West** für 250,00 €/to entgegengenommen.

(10) Schadstoffanlieferungen entsprechend § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung sind gebührenfrei.

(11) Die Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen und Grobholz aus Haushaltungen durch private **Selbstanliefernde** ist gebührenfrei. Bei Anlieferungen über 1 cbm ist **von den Anliefernden** ein Anlieferschein auszufüllen.

Für sonstige Anlieferungen von kompostierbaren Grünabfällen und Grobholz werden auf den städtischen **Kompostierungsanlagen** Gebühren in Höhe von 10,00 € je angefangener cbm erhoben.

(12) Für die Abgabe von Laubsäcken wird eine Gebühr von 0,25 € je Stück erhoben.

(13) Für auf Antrag erbrachte Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, wird dem Antragsteller ein aufwandsbezogenes Entgelt berechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren für die regelmäßige Abholung oder Absaugung von Abfällen nach § 4 Absätze 1 - 4 sowie § 6 entstehen zu Beginn eines Kalendermonats. Bei erstmaligem Anschluss an die Abfallentsorgung entsteht die Behältergebühr zum Ersten des Kalendermonats, der auf den erstmaligen Anschluss folgt. Bei Veränderung des Behältervolumens oder der Recheneinheiten innerhalb des Kalendermonats oder der Zu- bzw. Abschläge auf die Behältergebühr aufgrund dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht im neuen Umfang zum Ersten des Kalendermonats, der auf die Änderung folgt.

(2) Die Gebühren nach § 4 Absätze 1 bis 4 sowie nach § 6 werden zusammen mit der Jahresrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH festgesetzt und erhoben. Dies kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Rechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH fällig. Werden Abschlagszahlungen festgelegt, so werden die Gebühren jeweils am Ende eines Kalendermonats oder entsprechend den von den Stadtwerken festgelegten Erhebungszeiträumen fällig.

Bis zur Gebührenfestsetzung sind zu den gleichen Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen auf der Grundlage der letzten Jahresrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH oder, falls Vergleichswerte nicht vorliegen, entsprechend der von der Stadt festgesetzten Zahl und Größe der Abfallbehälter zu entrichten.

Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt ist der Gebührenschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

(3) Die Gebühren nach § 4 Absätze 6 - 8 werden jeweils mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 4 Abs. 9 und 10 werden

(12) Für die Abgabe von Laubsäcken werden Gebühren von 0,25 € je Stück erhoben.

(13) Für auf Antrag erbrachte Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, wird **der Antragstellerin/dem Antragsteller** ein aufwandsbezogenes Entgelt berechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren für die regelmäßige Abholung oder Absaugung von Abfällen nach § 4 Absätze **1 bis 3** sowie § 6 entstehen zum Ersten eines Kalendermonats. Bei erstmaligem Anschluss an die Abfallentsorgung entsteht die Behältergebühr zum Ersten des Kalendermonats, der auf den erstmaligen Anschluss folgt. Bei Veränderung des Behältervolumens oder der Recheneinheiten innerhalb des Kalendermonats oder der Zu- bzw. Abschläge auf die Behältergebühren aufgrund dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht im neuen Umfang zum Ersten des Kalendermonats, der auf die Änderung folgt.

(2) Die Gebühren nach § 4 Absätze **1 bis 3** sowie nach § 6 werden zusammen mit der Jahresabrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH festgesetzt und erhoben. Dies kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag **des/der** Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Rechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH fällig. Werden Abschlagszahlungen festgelegt, so werden die Gebühren jeweils am Ende eines Kalendermonats oder entsprechend den von den Stadtwerken festgelegten Erhebungszeiträumen fällig.

Bis zur Gebührenfestsetzung sind zu den gleichen Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen auf der Grundlage der letzten Jahresabrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH oder, falls Vergleichswerte nicht vorliegen, entsprechend der von der Stadt festgesetzten Zahl und Größe der Abfallbehälter zu entrichten.

Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt ist **die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner** im Gebührenbescheid hinzuweisen.

(3) Die Gebühren nach § 4 Absätze **5 bis 7** werden jeweils mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 4 Abs. 8

mit der Anfuhr des Abfalls auf die Umladestation/Deponie fällig und sind an Ort und Stelle bar zu entrichten. Bei häufigen Anlieferungen kann eine Gebührentrichtung gegen Sammelbescheid widerruflich zugelassen werden. Die Gebühr wird dann mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Sondervorschriften

In den Fällen des § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren für Restmüllbehälter bei 14-täglicher einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) für einen

- 80-Liter-MGB 18,31 € im Monat,
- 120-Liter-MGB 22,83 € im Monat,
- 240-Liter-MGB 43,93 € im Monat,
- 770-Liter-MGB 158,10 € im Monat,
- 1.100-Liter-MGB 207,23 € im Monat.

In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung der Bioabfall- und Wertstoffbehälter enthalten.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

und 9 ~~und 10~~ werden mit der Anfuhr des Abfalls auf die Umladestation **Im Schleiert/Deponie** fällig und sind an Ort und Stelle bar zu entrichten. **Die Gebühren nach § 4 Abs. 11 werden mit der Anfuhr des Abfalls auf die Kompostierungsanlagen fällig und sind an Ort und Stelle bar zu entrichten.**

Bei häufigen Anlieferungen kann eine Gebührentrichtung gegen Sammelbescheid widerruflich zugelassen werden. Die Gebühr wird dann mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Sondervorschriften

In den Fällen des § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren für Restmüllbehälter bei 14-täglicher einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) für einen

- 80-Liter-MGB **21,42 €** im Monat,
- 120-Liter-MGB **26,71 €** im Monat,
- 240-Liter-MGB **51,40 €** im Monat,
- 770-Liter-MGB **184,98 €** im Monat,
- 1.100-Liter-MGB **242,46 €** im Monat.

In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung der Bioabfall- und Wertstoffbehälter enthalten.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.